Livländische
Gouvernements-Zeitung.
Nichtofficieller Theil.

Лифляндскихъ
Губернскихъ Вѣдомостей.
ЧАСТЬ НЕОФФИЦІАЛЬНАЯ.

Freitag, den 25. September 1864. № 109. Пятница, 25. Сентября 1864.

Privat-Annoncen für den nichtofficiellen Theil zu 6 Kop. S. für die gebrochene Druckzeile werden entgegengenommen: in Riga in der Redaction der Gouvern.-Zeitung und in Wenden, Wolmar, Werro, Fellin u. Arensburg in den resp. Canzelleien der Magisträte.

Частныя объявленія для неоффиціальной части принимаются по шести коп. с. за печатную строку въ г. Ригѣ въ редакціи Руб. Вѣдомостей, а въ Венденѣ, Вольмарѣ, Верро, Феллинѣ и, Аренсбургѣ въ Магистратск. Канцеляріяхъ.

Die Wichtigkeit der Hülsenfrüchte für den Landwirth und das Volk.

Von Dr. W. Löbe.
(Illust. Landw. Dorfztg.)

Die Wichtigkeit der Hülsenfrüchte ist im Allgemeinen och viel zu wenig anerkannt, daher auch die Erscheinung, ß der Anbau dieser Gewächse nicht in der Ausdehnung trieben wird, wie sie es verdienen. Fragt man nach r Ursache dieser Zurücksetzung, so erhält man meist zur ntwort, daß die meisten Arten der Hülsenfrüchte sehr unher im Ertrag und mehr als andere Kulturpflanzen m Mißrathen unterworfen seien. Diese Entschuldigung aber keine stichhaltige; wäre sie gegründet, so dürfte an auch keine Oelgewächse anbauen, die noch mehr gehrdet sind als die Hülsenfrüchte und doch läßt sich kein ndwirth abhalten, den Oelfruchtbau fortzusetzen, weil rselbe zuweilen fehlschlägt. Die Ursache, daß man über n Hülsenfruchtbau gegenüber dem Anbau anderer mißher Pflanzenarten so ungünstig urtheilt, ist wohl darin suchen, daß die Vortheile desselben auch bei günstigem folg nicht so in die Augen fallend sind, als es z. B. im Raps- und Rübsenbau der Fall ist, wenn derselbe gengt. Landwirthe aber, die nur den augenblicklichen, eifbaren Erfolg einer Kultur schätzen, deren vortheilhafn Neben- und Nachwirkungen dagegen nicht berücksichgen, verdienen nicht das Prädikat „rationell."

Es kommt dazu, daß an dem Mißrathen der Hülsenüchte diese selbst weniger die Schuld tragen als Derjenge, welcher sie anbaut, indem er ihre Kultur nicht in inklang bringt mit dem Fortschritt der Zeit, welcher sich uf die Wissenschaft stützt. Würde man diesem Fortschritt echnung tragen, so würde der Erfolg, wie bei vielen anderen Kulturen, so auch bei dem Anbau der Hülsenfrüchte, in ganz anderer, nämlich ein zufriedenstellender sein.

Angenommen aber auch — jedoch nicht zugegeben — aß manche Arten der Hülsenfrüchte einem nicht abwendaren Mißrathen mehr unterworfen seien als andere Kulurpflanzen, so würde dieses immer noch nicht den Entschluß rechtfertigen, den Anbau der Schotengewächse aufugeben, da die Kultur derselben unter allen Umständen von sehr großer Wichtigkeit ist, wie aus Nachstehendem ar hervorgehen wird.

Insofern die Hülsenfrüchte eine ganze Reihe verschieener Arten umfassen, von denen fast jede andere Ansprüche a den Boden und an die Lage desselben macht, ist die Möglichkeit geboten, den Hülsenfruchtbau überall zu betreien, indem man diejenige Art auswählt, welche sich für en gegebenen Boden und die gegebene Lage eignet.

Noch wichtiger ist aber der Umstand, daß die Hülsenfrüchte für die Ausführung des Fruchtwechsels von großer Bedeutung, daß namentlich bei vielfelderigem Fruchtwechsel die Schotengewächse kaum zu entbehren sind. Die Fruchtwechselwirthe wissen auch diese Bedeutung der Hülsenfrüchte wohl zu würdigen und deshalb stehen bei ihnen diese Gewächse in höherem Ansehen als z. B. bei den Dreifelderwirthen.

Von großer Wichtigkeit ist es ferner, daß die Hülsenfrüchte, auch wenn sie zur Körner- und Strohgewinnung angebaut werden, den Boden mehr beschatten und ihn in Folge dessen feuchter und lockerer erhalten. Zu Grünfutter angebaut dienen sie zugleich zur Production eines Futters, welches auf die Quantität und Qualität des Stallmistes sehr vortheilhaft einwirkt.

Auch die Körner- und Stroherntendtder Hülsenfrüchte sind von großer Wichtigkeit, und zwar die Körnerernten nicht blos für den Landwirth, sondern auch für die Ernährung des Volkes. Ziehen wir zunächst die Korn- und Strohproduction der Hülsenfrüchte für den landwirthschaftlichen Verbrauch in Betracht, so ist es konstatirt, daß die Samen der Hülsenfrüchte weit nahrhafter sind als die des Getreides, daß sie ein gedeihliches Futter für manche Arten des Jungviehs und das schwerste Mastfutter für alle Thierarten abgeben. Außerdem sind die meisten Arten der Hülsenfrüchte in Folge des ihnen innewohnenden bittern Princips sehr gesund. Aber nicht blos die Körner haben für die Fütterung und Mastung der landwirthschaftlichen Hausthiere einen hohen Werth, sondern auch das Stroh ist von wesentlicher Bedeutung. An Nahrhaftigkeit steht es allen andern Stroharten voran und ist dabei den Thieren sehr zuträglich. Wirthschaften insbesondere, wo eine starke Schafhaltung stattfindet, können das Stroh der Hülsenfrüchte kaum entbehren; dasselbe ist aber auch für solche Wirthschaften von besonderer Erheblichkeit, denen es entweder an natürlichen Wiesen mangelt oder die nur grobes, saures Wiesenfutter produciren.

Womöglich von noch größerer Bedeutung sind die Samen der Hülsenfrüchte für die Volksernährung, insbesondere aber für die Ernährung der ärmeren Volksklassen, indem sie ein nachhaltendes, kräftiges Nahrungsmittel abgeben; dieses kommt daher, daß die Hülsenfrüchte an den Stoffen, welche zur Ernährung der Menschen dienen, am reichsten sind. Sie enthalten nämlich viele plastische Nähr-

stoffe, welche Fleisch, Muskeln und Blut erzeugen und deshalb Kraft und Ausdauer zur Arbeit geben. Da es nun insbesondere für den Landwirth wünschenswerth sein muß, gut genährte, kräftige, ausdauernde Arbeiter zu haben, so geht daraus für jenen die Lehre hervor, den Hülsenfruchtbau nicht blos zur Ernährung seiner Thiere, sondern auch zur Ernährung seiner Arbeiter zu betreiben, diese nicht fast ausschließlich mit der nahrungsarmen Kartoffel zu füttern.

(Schluß folgt.)

Englische Humanitätsanstalten.

(Revalsche Zeitung.)

In keinem Lande — selbst die vereinigten Staaten Nordamerikas nicht ausgenommen — geschieht durch freiwillige Spenden und Bemühungen so viel für das Wohl des Nächsten, als in dem Lande der Vermögensextreme — in England. Eine kürzlich erschienene Arbeit von Sampson Low, betitelt „The charities of London", beschäftigt sich mit diesem Gegenstande, hauptsächlich so weit er die Hauptstadt betrifft; giebt dann aber auch Notizen über die englischen Humanitätsanstalten überhaupt. Wir stellen daraus Folgendes zusammen:

London hat 640 Wohlthätigkeits-Einrichtungen, die jährlich einen Kostenaufwand von 15 Mill. Rbl. S. erfordern. Der vierte Theil aller dieser Anstalten ist in den letzten 10 Jahren ins Leben gerufen. Nicht weniger als 11 Millionen werden nur durch milde Gaben gedeckt. Die Asyle der Noth und des Elendes tragen oft die Inschrift „von freiwilligen Gaben unterhalten." Unter ihnen giebt es 14 große Hospitäler, 66 Heilanstalten für specielle Krankheiten, 39 Einrichtungen zur unentgeltlichen Verabreichung von Arzneien und 22 Magdalenenstifte, 6 Anstalten zur Unterstützung von Gefangenen, 29 Einrichtungen wider die Armuth und das Elend auf den Straßen, 21 Zufluchtsorte für Nätherinnen und weibliche Domestiken, 124 Asyle für Alte, 16 Blinden- und Taubstummen-Institute und 56 Bibel- und Missionsgesellschaften. Die vierzehn großen Hospitäler sind auf 3500 Betten berechnet und hatten im Jahre 1860 43,000 stationäre und über 400,000 ambulatorische Kranke. Das jährliche Einkommen dieser Hospitäler beträgt 1 Mill. R. Das älteste derselben, das Bartholomäus-Hospital, besteht 700 Jahre. — Um die Wirksamkeit derjenigen Humanitätsanstalten, welche nicht blos zur Abhülfe der unmittelbaren Noth bestimmt sind, würdigen zu können, muß man sich dessen erinnern, daß man im Jahre 1862 die Zahl derjenigen Personen, welche sich täglich in England dem Vagabundenleben, dem Laster und Verbrechen hingeben, auf 135,000 Individuen veranschlagt. Unter ihnen befinden sich 6500 Diebe unter 16 Jahren und 27,000 solcher, die älter sind, sowie 22,500 von der Polizei überwachte Vagabunden von Profession. Gegen diesen Auswurf der menschlichen Gesellschaft muß ein Heer von 20,256 Polizeibeamten unterhalten werden. Im Jahre 1859 wurden 404,000 Menschen verhaftet, von denen mehr als zwei Drittel verurtheilt wurden. Eine Menge von philantropischen Gesellschaften beschäftigen sich nun in der verschiedensten Weise und nach den verschiedensten Richtungen hin mit der Besserung dieser Menschenklasse. Seit 87 Jahren besteht die s. g. Königl. humane Gesellschaft, welche es sich nur zur Aufgabe gestellt hat, beim Baden und Schlittschuhlaufen Ertrinkende zu retten. Sie disponirt zu dem Zwecke über 260 verschiedene Depots und eine Menge von Personen, denen es obliegt, an Badeplätzen und auf Schlittschuhbahnen ein wachsames Auge zu haben. — Ein anderer Verein beschäftigt sich mit Rettungsversuchen bei Selbstmördern. Im Jahre 1863 ist es demselben gelungen, in London bei 27 Selbstmordversuchen zeitig einzuschreiten. Seit seinem Bestehen dehnte sich die Wirksamkeit desselben auf 171 Unglücksfälle der angegebenen Art aus, unter denen 156 Lebensrettung zur Folge hatten. — Die Gesellschaft für Rettungsboote hat bisher nicht weniger als 12,000 Menschen dem Tode bei Schiffbrüchen entrissen. Sie unterhält an verschiedenen Stationen der englischen Küste 120 besonders construirte, mit den vorzüglichsten Apparaten versehene Boote und eine kleine Armee von unerschrockenen Männern, die bereit sind, Schiffbrüchigen zur Hülfe zu kommen. Eine besondere Gesellschaft geht darauf aus, Menschenleben bei Feuersbrünsten zu retten. Sie besteht seit einigen Jahren und hat sich bisher bei 524 Feuersbrünsten thätig erwiesen und 94 Personen dem Feuertode entrissen. 15,000 Mitglieder derselben tragen durch Geldspenden und persönliche Dienste zu dem Gesellschaftszwecke bei. — Seit 1824 hat England einen Verein gegen Thierquälerei. In 7000 Fällen ist derselbe eingeschritten, hat über eine Million Exemplare von Flugschriften wider die Thierquälerei und über gute Behandlung von Thieren unter Kutschern, Arbeitern und auf Viehmärkten vertheilt. Die Wirksamkeit des Vereins ist eine große gewesen. — Eine Reihe von Gesellschaften hat sich's zum Zweck gesetzt, für Arbeiterwohnungen und überhaupt für das Wohl der arbeitenden Classe zu sorgen. Seit 1850 sind in England nicht weniger als 2000 solcher Gesellschaften ins Leben getreten, die in London namentlich ganze Stadttheile theils neu geschaffen, theils Arbeiterwohnungen in denselben mit Gärten versehen haben. Low veranschlagt das Capital, das in London allein dazu verwandt ist, auf 1 Mill. R. Ein Hauptaugenmerk richten Gesellschaften darauf, daß jede Arbeiterfamilie ihr eigenes Haus bewohnt.

Von der Censur erlaubt. Riga, den 25. Sept. 1864.

Bekanntmachung.

Eine große Auswahl von geschmackvollen **Petroleum-Lampen** in allen Größen, zur Beleuchtung von Sälen, Salons, Speisezimmern, Corridoren, Vorhäusern und Küchen nebst den erforderlichen reserve Requisiten und doppelt gereinigtes Petroleumöl, welches in Flaschen von 3—12 Pfd. geliefert werden kann, empfing, verkauft und empfiehlt

Oberpahlen, September 1864.

P. Joh. Lehmann. 2

Waarenpreise in Silberrubeln. Riga, am 12. Sept. 1864. S.-Rbl.

per 20 Garnitz.	S.-Rbl.	Birken- u. Ellern- à 7 à Fuß	S.-R.	per Berkowez von 10 Pud.		Stangeneisen per Berkowez	18 21
Buchweizengrütze	5 —	Ellern-Brennholz per Fad.	3 30 40		S.-Rbl.	Neshinischer Tabak	— —
Hafergrütze	— —	Fichten- "	3 20 30	Dreiband Wrack D. W.4	—	Bettfedern	60 115
Gerstengrütze	2 2 10	Grähen- "	2 25 30	Hofs-Dreiband (engl.) H. D.	—	Kuhhaare	8
Erbsen	— —	per Berkowez von 10 Pud.		puik Hofsd. (franz.) P. H. D.	—	Pferdeschweife pr. Pud	10 12
per 100 Pfund		Hanf, Poln. Rein	36	fein puik Hofsdreiband (portug.)		Mähnen dito	5 1/2 6 1/2
Gr. Roggenmehl	1 70 80	do. Ausschuß	35 1/7	F. P. H. D 2.	—	Schafwolle, gewöhnl. ordinäre	
Weizenmehl	4 3 20	do. Paß	34 2/7	Livl. Dreiband L. D. 3	—	pr. Pud	6 à 7 1/2
Kartoffeln	65 80	Flachs, Kron- K. 1	—	puik Livl. Dreib. P.L. D. 3	—	Juften, weiße pr. Pud	14 à 14 1/2
Butter per Pud	9 9 40	puik Kron- P. K. 1.	—	Flachshede	— —	Rinderhäute, getrocknete, von	
Heu " " K.	35 40	fein puik Kron- F. P. K. 1	—	Talglichte per Pud	6 —	8—15 Pfd., pr. Pf.	26 à 26 1/2 K.
Stroh " " "	20 25	Wrack- W. 2	—	per Berkowez von 10 Pud.		Gerste pr. Last v. 16 Tschetw.	78 R.
per Faden		puik Wrack- P. W. 2	—	Seife	38 —	Roggen " " 15 "	82 "
Birken-Brennholz	4 30 40	Dreiband D. 3	—	Wachs per Pud	15 1/2 16	Hafer à 20 Garnitz S.-R.	1 10

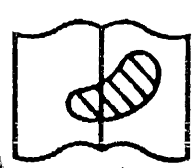
Wechsel-, Geld- und Fonds-Course

Wechsel- und Geld-Course.

Amsterdam 3 Mon.	—	—	Cts. H. C.	per 1 Rub. S.
Antwerpen 3 "	—	—	Cts. H. C.	per 1 Rub. S.
" 3 "	—	—	Centimes.	per 1 Rub. S.
Hamburg 3 "	—	27 1/2	Sch. H. Bo.	per 1 Rub. S.
London 3 "	—	31 1/8	Pence St.	per 1 Rub. S.
Paris 3 "	—	—	Centimes.	per 1 Rub. S.

Fonds-Course.	Geschlossen am 10.	11.	12.	Verkäuf.	Käufer.
6 pCt. Inscriptionen pCt.	"	"	"	"	"
5 do. Russ.-Engl. Anleihe	"	"	"	"	"
4½ do. do. do.	"		"	"	"
5 do. Inscript. 1. u. 2. Anl.	"	92 1/2	"	92 1/2	"
5 do. do. 3. u. 4. do.	"	"	"	"	"
5 do. do. 5 Anleihe	"	"	"	94	93 1/2
5 do. do. 6 do.	"	"	"	"	"
5 do. do. 7 do.	"	"	"	"	"
4 do. do. Hope u. Co.	"	"	"	"	"
4 do. do. Stieglitz u. Co.	"	"	"	"	"
5 do. Reichs-Bank-Billete	"	"	"	96 3/4	96 1/4
6 do. Hafenbau-Obligat.	"	"	"	"	"

Fonds-Course.	Geschlossen am 10.	11.	12.	Verkäuf.	Käufer
Livl. Pfandbriefe, kündbare.	"	"	"	"	100 1/4
" " Stieglitz	"	"	"	"	"
" Rentenbriefe	"	"	"	"	"
Kurl. Pfandbriefe, kündbare	"	"	"	"	99 1/2
do. do. Stieglitz	"	"	"	"	"
Ehstl. Pfandbriefe, kündbare	"	"	"	"	98 1/2
do. do. Stieglitz	"	"	"	"	"
4 pCt. Ehstl. Metall. 300 R.	"	"	"	"	"
4 do. Pol. Schatz-Obligat.	"	"	"	"	"
Finnl. 4 pCt. Silber-Anleihe	"	"	"	"	"
4½ pCt. Russ. Eisenb.-Oblig	"	"	"	"	"
4 pCt. Metalliques à 300 R.	"	"	"	"	"
Actien-Preise.					
Eisenbahn-Actien. Actie von S. Rub. 125	"	"	"		"
Große Russ. Bahn, volle Einzahlung	"	"	"	"	"
Riga-Dünaburger Bahn 125 Rc. Einzahlung	"	"	"	110	109 1/2



Landwirthschaftlicher Anzeiger.

Einmaliger Abdruck der gespaltenen Zeile kostet 3 Kop., zweimaliger 4 K., dreimaliger 5 K. S. u. s. w., Annoncen für Liv- und Kurland für den jedesmaligen Abdruck der gespaltenen Zeile 8 Kop. S. Durchgehende Zeilen kosten das Doppelte. Zahlung 1- oder 2-mal jährlich für alle Gutsverwaltungen, auf Wunsch mit der Pränumeration für die Gouvernements-Zeitung.

Erscheint nach Erforderniß ein-, zwei- auch dreimal wöchentlich.

Inserate werden angenommen in der Redaction der Gouvernements-Zeitung und in der Gouvernements-Typographie; Auswärtige haben ihre Annoncen an die Redaction zu senden.

№. 107. Riga, Freitag, den 25. September 1864.

Angebote.

Auf dem Gute Ulpisch im Pernigelschen Kirchspiele werden von Georgi 1865

die Hofesländereien verpachtet.

Näheres von der Gutsverwaltung daselbst oder auch in Riga vom Capitain v. Hübbenet, große Schloßstraße Nr. 15. 2

Anzeige für Kur- und Livland.

In der Nacht auf den 7. Sept. c. sind dem Kalnzeemschen Legsde-Wirth 2 Pferde gestohlen und zwar: 1) ein heller Fuchswallach 7 Jahre alt, mit weißen Flecken auf der Oberlippe und der Stirne; 2) ein Rehhaarwallach, das linke Ohr gespalten und am rechten Vorderfuß im Fesselgelenk ein weißer Fleck. Wer dem Diebstahl auf die Spur verhilft, erhält als Belohnung 10 Rbl. S. beim Kalnzeemschen Gemeindegerichte. 1

(Kurl. Gouv.-Ztg. Nr. 73.)

Redacteur Klingenberg.

Druck der Livländischen Gouvernements-Typographie.

Livländische Gouvernements-Zeitung.

Die Zeitung erscheint Montags, Mittwochs u. Freitags. Der Preis derselben beträgt ohne Uebersendung 3 R., mit Uebersendung durch die Post 4½ R. und mit der Zustellung in's Haus 4 R. Bestellungen auf die Zeitung werden in der Gouv.-Regierung und in allen Post-Comptoirs angenommen



Лифляндскія Губернскія Вѣдомости

Издаются по Понедѣльникамъ, Середамъ и Пятницамъ. Цѣна за годъ безъ пересылки 3 рубля с. съ пересылкою по почтѣ 4½ рубля с., съ доставкою на домъ 4 рубля с. Подписка принимается въ редакціи и во всѣхъ Почтовыхъ Конторахъ

№ 109. Freitag, 25. September Пятница, 25. Сентября 1864.

Officieller Theil. — ЧАСТЬ ОФФИЦІАЛЬНАЯ.

Locale Abtheilung. — Отдѣлъ мѣстный.

Veränderungen hinsichtlich des Personalbestandes der Civil-Beamten im Livländischen Gouvernement, Ordensverleihungen, Belohnungen &c.

Zufolge Predloshenie vom 19. September c. sub Nr. 1840 ist der Secretair des Rigaschen Stadt-Consistorii, Titulairrath Behling, für ausgezeichnet eifrigen Dienst am 7. August c. Allerhöchst mit dem Stanislaus-Orden 3. Classe belohnt worden.

Anordnungen und Bekanntmachungen der Livländischen Gouvernements-Obrigkeit.

Von der Livländischen Gouvernements-Verwaltung wird das nachstehende, in der der „Nordischen Post" Nr. 170 beigefügten offiziellen Beilage vom 1. August c. Nr. 3 enthaltene Circulair des Herrn Ministers des Innern über Ertheilung von Scheinen ohne Angabe des Signalements, (Departement der executiven Polizei Abth. 2, Tisch 2, vom 1. Juni c. Nr. 5266), zur Wissenschaft und Nachachtung hierdurch bekannt gemacht. Im Ministerium des Innern ist die Frage angeregt worden, ob Kaufleute der gegenwärtigen 2. Gilde Pässe mit einem Signalement zu erhalten haben, welches vor Emanirung des am 4. Januar 1863 Allerhöchst bestätigten Reglements über die Abgaben für das Recht Handel zu treiben, in den Pässen der Kaufleute dieser Gilde nicht angegeben wurde. In dem 4. Pkt. des Art. 110 der Paßverordnung Bd. XIV, Codex der Reichsgesetze, Ausgabe v. J. 1857, ist verordnet: die Angabe des Signalements findet nur in den Pässen für Kaufleute der 3. Gilde statt. Was die Pässe anlangt, welche den Kaufleuten 1. und 2. Gilde ertheilt werden, so wird in denselben das Signalement nicht angegeben.

Ich halte es im Hinblick auf die bezogene Gesetzesbestimmung und in Uebereinstimmung mit einer desfallsigen Erwiederung des Finanzministeriums für nöthig Ew. Excellenz (dem Livländischen Herrn Gouvernements-Chef) zur erforderlichen Nachachtung mitzutheilen, daß, da in dem Pkt. IV des am 4. Januar 1863 Allerhöchst bestätigten Gutachtens des Reichsraths, durch welchen die die früheren Kaufmannspässe ersetzenden Scheine eingeführt werden, in dieser Beziehung kein Unterschied zwischen der 1. und 2. Gilde statuirt wird, die Kaufleute beider Gilden gegenwärtig in dieser Grundlage solche Scheine ohne Angabe des Signalements zu erhalten haben.

Nr. 2376 a.

* * *

Kui 1 Juli ku päwast 1864 kohto asju kulutaja-lissa Ministri wallitsussest wälja antud päwa ramato körwal — nimmega „pöhja poolne post" hakkanud wäljatullema, mis sel assemel, et ta senni aeani agga üksi Kubberneeri herrade kätte on tulnud, keik Ministri wallitsusse seädussed ning pealegi ühhes issi jaus: kubbernemango kohto kulutaja, kohto polsed teada-andmissed, selletamissed, ning käsjo kinnitamissed saab toma; siis saab Liiwlandi-ma kubbernemango kohto polt se läbbi teada antud, et keik Liiwlandi-ma kubbernemango putuwad Ministri herra käsjud ja mu seädussed, mis ses üllemalt tähhendud lissakirjas nimmetud sest aeast kubbernemango Seitungi ees otsas: kohto assjust, igga ühhele teädusseks ja selle järrele teggemisseks, kellesse se putub, peawad trükki pantud sama. Selle jures juhhatakse moisawallitsussed kohto kirja järrel 16 nest Oktobri ku päwast 1852 Nr. 170/71 weel issiärramis selle peale, et nemmad sedda kubbernemango-Seitungi, mis nende kätte tulleb, on peetud, omma koggokonna kohtule teadasamisse tarbeks, kajaggada.

Nr. 1945.

* * *

In Folge Urtheils des Wendenschen Landgerichts ist der Vagabund Jahn Jahnson in die Kiewsche Civil-Arrestanten-Compagnieen abgegeben und später nach dem Kaukasischen, Sibirischen oder anderen entfernten Gouvernements

zu versenden. Derselbe ist 2 Arschin 4¾ Werschok groß, von kräftigem Körperbau, hat braunes Haupthaar, dergleichen Augenbrauen, graue Augen, eine breite Nase, einen mittelgroßen Mund, ein rundes Kinn ein rundes Gesicht, ist ungefähr 27 Jahre alt.

Von der Livländischen Gouvernements-Regierung wird demnach solches zu dem Behufe bekannt gemacht, damit Derjenige, welcher irgend welches Recht auf diesen Vagabunden hat, sich mit den erforderlichen Beweisen im Verlaufe der gesetzlich anberaumten Frist von zwei Jahren, gerechnet vom letzten Abdruck der gleichzeitig hiemit in den St. Petersburgschen Senats-Anzeigen erlassenen Publication melden möge. Nr. 3004. 1

* * *

In Folge Urtheils der Criminal-Deputation des Rigaschen Raths ist der Vagabund Iwan Fedorow nach Sibirien zur Ansiedelung versandt worden. Derselbe ist 2 Arschin 4⅞ Werschok groß, von schwächlichem Körperbau, hat schwarzes Haupthaar, dergleichen Augenbrauen, dunkelbraune Augen, eine gewöhnliche Nase, einen mittelgroßen Mund, einen röthlichen Bart, ein rundliches Gesicht mit hervorstehenden Backenknochen, ist seiner Angabe nach 50 Jahre alt; auf der linken Seite des Gesäßes hat er eine bedeutende Warze.

Von der Livländischen Gouvernements-Regierung wird demnach Solches zu dem Behufe bekannt gemacht, damit Derjenige, welcher irgend welches Recht auf diesen Vagabunden hat, sich mit den erforderlichen Beweisen im Verlaufe der gesetzlich anberaumten Frist von zwei Jahren, gerechnet vom letzten Abdruck der gleichzeitig hiemit in den St. Petersburgschen Senats-Anzeigen erlassenen Publication, melden möge. Nr. 3008. 1

* * *

Es ist zum Oefteren vorgekommen, daß Behörden sich wegen Ertheilung von Auskünften an eine Kamtschatkasche Bezirks-Verwaltung gewandt und ihre desbezüglichen Schreiben nach der Stadt Kamtschatka adressirt haben, während weder eine Kamtschatkasche Bezirks-Verwaltung, noch eine Stadt Kamtschatka existiren.

Durch solche Ungehörigkeiten sind namentlich oft Arrestantensachen über die Maaßen verschleppt worden.

In Folge desfallsiger an den Livländischen Herrn Gouvernements-Chef ergangener Vorschrift des Ministeriums des Innern werden von der Livländischen Gouvernements-Verwaltung sämmtliche Behörden des Livländischen Gouvernements hierdurch ersucht, resp. angewiesen, **sich in ihrer etwanigen Correspondenz mit den Behörden Ostsibiriens die größte Genauigkeit in dem Adressiren der betreffenden Couverts angelegen sein zu lassen.**

Anordnungen und Bekanntmachungen
verschiedener Behörden und amtlicher Personen.

Das Kaiserliche 4. **Rigasche Kirchspielsgericht** bringt hierdurch zur allgemeinen Kenntniß, daß dasselbe seinen Sitz auf dem **Gute Daugeln** im Roopschen Kirchspiele hat, demnach sämmtliche Correspondenz per Lemsal zu adressiren ist.

Daugeln, im 4. Rigaschen Kirchspielsgerichte, am 15. September 1864. Nr. 2725. 2

* * *

Bei der Rigaschen Polizeiverwaltung sind als herrenlos eingeliefert worden, **eine Fuchsstute und ein Ferkel.** Die resp. Eigenthümer werden desmittelst aufgefordert, sich des Pferdes und des Ferkels wegen binnen 10 Tagen a dato bei der Rigaschen Polizeiverwaltung mit den erforderlichen Eigenthumsbeweisen zu melden.

Riga-Polizeiverwaltung, den 19. September 1864. Nr. 4017. 2

* * *

Demnach bei der Oberdirection der Livländischen adligen Credit-Societät die Frau Sophie Baronin Nolcken geb. Gräfin Stackelberg auf das im Dorpatschen Kreise und Dorpatschen Kirchspiele belegene Gut Pilken um eine Darlehns-Erhöhung in Pfandbriefen nachgesucht hat, so wird solches hierdurch öffentlich bekannt gemacht, damit die resp. Gläubiger, deren Forderungen nicht ingrossirt sind, Gelegenheit erhalten, sich solcherwegen während 3 Monate a dato dieser Bekanntmachung zu sichern.

Riga, den 15. September 1864. Nr. 2256. 1

* * *

Demnach bei der Oberdirection der Livländischen adligen Credit-Societät die Frau Lia Philippine v. Meiners geb. Siegfried von Lindenberg auf das im Wendenschen Kreise und Laudohnschen Kirchspiele belegene Gut Laudohn um eine Darlehns-Erhöhung in Pfandbriefen nachgesucht hat, so wird solches hierdurch öffentlich bekannt gemacht, damit die resp. Gläubiger, deren Forderungen nicht ingrossirt sind, Gelegenheit erhalten, sich solcherwegen während 3 Monate a dato dieser Bekanntmachung zu sichern.

Riga, den 15. September 1864. Nr. 2271. 1

* * *

Demnach bei der Oberdirection der Livländischen adligen Credit-Societät der Herr Sigismund Baron Wolff auf das im Rigaschen Kreise und Segewoldeschen Kirchspiele belegene Gut Neu-Kempenhof um eine Darlehns-Erhöhung in Pfandbriefen nachgesucht hat, so wird solches hierdurch öffentlich bekannt gemacht, damit die resp. Gläubiger, deren Forderungen nicht ingrossirt sind, Gelegenheit erhalten,

sich solcherwegen wächrend 3 Monate a dato dieser Bekanntmachung zu sichern. Nr. 2266. 1

Riga, den 15. September 1864.

*

Demnach bei der Oberdirection der Livländischen adligen Credit-Societät der Herr Ernst Baron Nolcken auf das im Dorpatschen Kreise und Dorpatschen Kirchspiele belegene Gut Lunia um eine Darlehns-Erhöhung in Pfandbriefen nachgesucht hat, so wird solches hierdurch öffentlich bekannt gemacht, damit die resp. Gläubiger, deren Forderungen nicht ingrossirt sind, Gelegenheit erhalten, sich solcherwegen, während 3 Monate a dato dieser Bekanntmachung zu sichern. Nr. 2261. 1

Riga, den 15. September 1864.

* * *

Demnach bei der Oberdirection der Livländischen adligen Credit-Societät der Herr E. v. Sivers auf das im Dorpatschen Kreise und Randenschen Kirchspiele belegene Gut Walguta um eine Darlehns-Erhöhung in Pfandbriefen nachgesucht hat, so wird solches hierdurch öffentlich bekannt gemacht, damit die resp. Gläubiger, deren Forderungen nicht ingrossirt sind, Gelegenheit erhalten, sich solcherwegen während 3 Monate a dato dieser Bekanntmachung zu sichern.

Riga, den 17. September 1864.

Nr. 2285. 1

* * *

Demnach bei der Oberdirection der Livländischen adligen Credit-Societät Se. Excellenz der Herr Landrath E. v. Mensenkampff auf das im Rigaschen Kreise und Rujenschen Kirchspiele belegene Gut Königshof um eine Darlehns-Erhöhung in Pfandbriefen nachgesucht hat, so wird solches hierdurch öffentlich bekannt gemacht, damit die resp. Gläubiger, deren Forderungen nicht ingrossirt sind, Gelegenheit erhalten, sich solcherwegen während 3 Monate a dato dieser Bekanntmachung zu sichern.

Riga, den 3. September 1864.

Nr. 1458. 1

* * *

Demnach bei der Oberdirection der Livländischen adligen Güter-Credit-Societät der Herr Eduard v. Walter auf das im Wendenschen Krise und Ermesschen Kirchspiele belegene Gut Schloß-Ermes mit Labarrenhof um ein Darlehn in Pfandbriefen nachgesucht hat, so vird solches hierdurch öffentlich bekannt gemacht, damit die resp. Gläubiger, deren Forderungn nicht ingrossirt sind, Gelegenheit erhalten, sich slcherwegen während 3 Monate a dato dieser Bkanntmachung zu sichern. Nr. 1516. 1

Rig, den 4. September 1864.

Demnach bei der Oberdirection der Livländischen adligen Credit-Societät der Herr Otto Baron v. Stackelberg auf das im Pernauschen Kreise und Pillistferschen Kirchspiele belegene Gut Immafer mit Werrefer um eine Darlehns-Erhöhung in Pfandbriefen nachgesucht hat, so wird solches hiedurch öffentlich bekannt gemacht, damit die resp. Gläubiger, deren Forderungen nicht ingrossirt sind, Gelegenheit erhalten, sich solcherwegen während 3 Monate a dato dieser Bekanntmachung zu sichern.

Riga, den 3. September 1864.

Nr. 1473. 1

* * *

Demnach bei der Oberdirection der Livländischen adligen Credit-Societät der Herr dimitt. Landrath R. Graf Stackelberg auf das im Dorpatschen Kreise und Koddaferschen Kirchspiele belegene Gut Allatzkiwwi um eine Darlehns-Erhöhung in Pfandbriefen nachgesucht hat, so wird solches hiedurch öffentlich bekannt gemacht, damit die resp. Gläubiger, deren Forderungen nicht ingrossirt sind, Gelegenheit erhalten, sich solcherwegen, während 3 Monate a dato dieser Bekanntmachung zu sichern.

Riga, den 3. September 1864.

Nr. 1478. 1

* * *

Demnach bei der Oberdirection der Livländischen adligen Credit-Societät der Herr dimitt. Landrath R. Graf Stackelberg auf das im Dorpatschen Kreise und Ecksschen Kirchspiele belegene Gut Maehof um eine Darlehns-Erhöhung in Pfandbriefen nachgesucht hat, so wird solches hierdurch öffentlich bekannt gemacht, damit die resp. Gläubiger, deren Forderungen nicht ingrossirt sind, Gelegenheit erhalten, sich solcherwegen, während 3 Monate a dato dieser Bekanntmachung zu sichern.

Riga, den 3. September 1864.

Nr. 1493. 1

* * *

Demnach bei der Oberdirection der Livländischen adligen Credit-Societät der Herr Kreisdeputirte E. v. Brasch auf das im Dorpatschen Kreise und Wendauschen Kirchspiele belegene Gut Aya um eine Darlehns-Erhöhung in Pfandbriefen nachgesucht hat, so wird solches hierdurch öffentlich bekannt gemacht, damit die resp. Gläubiger, deren Forderungen nicht ingrossirt sind, Gelegenheit erhalten, sich solcherwegen, während 3 Monate a dato dieser Bekanntmachung zu sichern.

Riga, den 3. September 1864.

Nr. 1488. 1

Demnach bei der Oberdirection der Livländischen adligen Credit-Societät der Herr dimitt. Landrath R. Graf Stackelberg auf das im Dorpatschen Kreise und Ecksschen Kirchspiele belegene Gut Ellistfer um eine Darlehns-Erhöhung in Pfandbriefen nachgesucht hat, so wird solches hierdurch öffentlich bekannt gemacht, damit die resp. Gläubiger, deren Forderungen nicht ingrossirt sind, Gelegenheit erhalten, sich solcherwegen während 3 Monate a dato dieser Bekanntmachung zu sichern.

Riga, den 3. September 1864.

Nr. 1483. 1

* * *

Demnach bei der Oberdirection der Livländischen adligen Credit-Societät der Herr Hofrath Graf F. v. Stenbock-Fermor auf das im Rigaschen Kreise und Ritauschen Kirchspiele belegene Gut Schloß-Ritau um eine Darlehns-Erhöhung in Pfandbriefen nachgesucht hat, so wird solches hierdurch öffentlich bekannt gemacht, damit die resp. Gläubiger, deren Forderungen nicht ingrossirt sind, Gelegenheit erhalten, sich solcherwegen während 3 Monate a dato dieser Bekanntmachung zu sichern.

Riga, den 3. September 1864.

Nr. 1498. 1

* * *

Demnach bei der Oberdirection der Livländischen adligen Credit-Societät Se. Excellenz der Herr Landrath C. v. Mensenkampff auf das im Pernauschen Kreise und Tarwastschen Kirchspiele belegene Gut Schloß-Tarwast um eine Darlehns-Erhöhung in Pfandbriefen nachgesucht hat, so wird solches hierdurch öffentlich bekannt gemacht, damit die resp. Gläubiger, deren Forderungen nicht ingrossirt sind, Gelegenheit erhalten, sich solcherwegen während 3 Monate a dato dieser Bekanntmachung zu sichern.

Riga, den 3. September 1864.

Nr. 1463. 1

Proclamata.

Auf Befehl Sr. Kaiserlichen Majestät des Selbstherrschers aller Reußen &c. hat das Livländische Hofgericht auf das Gesuch des Herrn Kreisdeputirten und Kreisrichters Hermann von zur Mühlen kraft dieses öffentlichen Proclams Alle und Jede, welche an das demselben zufolge eines mit der verwittweten Lieutenantin Margaretha Charlotte von Sivers geb. von zur Mühlen am 1. Mai 1851 abgeschlossenen und am 11. Mai 1851 corroborirten Kaufcontracts für die Summe von 31,350 Rbl. S. eigenthümlich übertragene, im Pernauschen Kreise des Fellinschen Kirchspiels belegene Gut Neu-Tennasilm sammt Appertinentien und Inventarium, sowie an die zu dem genannten Gute gehörigen, auf steuerpflichtigem Grunde belegenen Bauerländereien nebst allem Zubehör, als Gläubiger oder sonst aus irgend einem Rechtsgrunde, namentlich auch aus privilegirter oder nichtprivilegirter, ingrossirter oder nichtingrossirter, stillschweigender oder ausdrücklich eingeräumter Hypothek, Ansprüche und Forderungen, desgleichen aus nachstehenden auf dem Gute Neu-Tennasilm annoch ruhenden, angezeigtermaßen bereits liquidirten und erloschenen Schulden und Verhaftungen nämlich:

I. aus der zufolge des über genanntes Gut abgeschlossenen, am 22. Mai 1805 corroborirten Kaufcontracte und zwar aus

1) der von dem Gutsacquirenten als Schuld übernommenen Forderung des freiherrlich Campenhausenschen Legats, genannt Campenhausens Elend, von 2000 Rthl. Alb. sammt Zinsen vom Jahre 1805 an,
2) aus den zufolge obigen Contracts über den Kaufschillingsrest der Erben des Artillerie-Lieutenants Carl von Taube auszustellen gewesenen, mit keiner Summe benannten Obligationen;

II. aus den zufolge des über erwähntes Gut abgeschlossenen, am 16. April 1836 corroborirten Pfandcontracts von dem Gutsacquirenten übernommenen Schulden, nämlich aus

1) der Forderung der Frau Landrichter Charlotte Katharina von zur Mühlen von 1500 Rbl. B.-Ass. oder 416 Rbl. S.,
2) der aus einer Caution herstammenden Forderung des Herrn Kreisrichters und Ritters von zur Mühlen von 500 Rbl. S.,
3) den unspecificirten Privatschulden des Herrn Ordnungsrichters Carl von zur Mühlen, im Betrage von 200 Rbl. Slb., —

Ansprüche und Forderungen oder etwa Einwendungen wider die geschehene Besitzübertragung erwähnten Gutes auf Herrn Supplicanten, sowie wider die gebetene Ausscheidung sämmtlicher auf steuerpflichtigem Grunde belegenen Bauergrundstücke des Gutes Neu-Tennasilm aus ihrem bisherigen gemeinsamen Hypothekenverbande mit diesem Gute und Befreiung derselben von der Mitverhaftung für alle auf genanntem Gute etwa ruhenden Forderungen, Schulden und Verhaftungen, oder endlich wider die gebetene Mortification und resp. Deletion der oben sub I und II specificirten Schulden und Verhaftungen und der betreffenden Schulddocumente formiren zu können vermeinen, mit alleiniger Ausnahme und unalterirtem Vorbehalte aller auf dem genannten Gute

oder dessen Bauergrundstücken ruhenden öffentlichen Abgaben und Leistungen, sowie mit Ausnahme der auf dem Gute Neu-Tennasilm ruhenden Pfandbriefsschuld und der Inhaber der gegenwärtig noch ingrossirt befindlichen Obligationen, oberrichterlich auffordern wollen, sich a dato dieses Proclams rücksichtlich des Kaufs des Gutes Neu-Tennasilm sammt Appertinentien und Inventarium und rücksichtlich der Ausscheidung der auf steuerpflichtigem Grunde belegenen Bauerländereien des Gutes Neu-Tennasilm aus ihrem seitherigen gemeinsamen Hypothekenverbande mit diesem Gute und rücksichtlich der gebetenen Befreiung dieser hypothekarisch auszuscheidenden Bauerländereien von aller und jeder Mitverhaftung für die auf dem Gute Neu-Tennasilm ruhenden Verbindlichkeiten und Forderungen, innerhalb der peremtorischen Frist von einem Jahre sechs Wochen und drei Tagen, d. i. spätestens bis zum 15. October 1865, rücksichtlich der gebetenen Mortification und resp. Deletion der oben sub I und II erwähnten Schulden und Verhaftungen und der betreffenden Schulddocumente aber innerhalb der gesetzlichen Frist von sechs Monaten, d. i. bis zum 3. März 1865 und spätestens innerhalb der beiden von sechs zu sechs Wochen nachfolgenden Acclamationen, mit solchen ihren vermeinten Ansprüchen, Forderungen oder Einwendungen allhier bei dem Livländischen Hofgerichte gehörig anzugeben und selbige zu documentiren und ausführig zu machen, bei der ausdrücklichen Verwarnung, daß Ausbleibende nach Ablauf dieser vorgeschriebenen peremtorischen Meldungsfristen nicht weiter zu hören, sondern mit allen ferneren solchen Ansprüchen, Forderungen und Einwendungen gänzlich und für immer zu präcludiren sind, auch demgemäß das Gut Neu-Tennasilm sammt Appertinentien und Inventarium und allen im Livländischen Creditsystem etwa einstehenden Fondantheilen dem Herrn Kreisdeputirten und Kreisrichter Hermann von zur Mühlen, frei von allen nicht ausdrücklich von der Angabe in diesem Proclam ausgenommenen Schulden und Verhaftungen jeder Art, zum Eigenthum adjudicirt, die oben sub I und II specificirten Schulden und Verhaftungen sammt den betreffenden Schulddocumenten aber für mortificirt und in keiner Hinsicht ferner giltig erkannt, auch wo nöthig delirt, sowie endlich die sämmtlichen auf steuerpflichtigem Bauerlande des Gutes Neu-Tennasilm belegenen Grundstücke nebst allem Zubehör sowol in ihrer Gesammtheit, als auch in ihren einzelnen Theilen, sobald die auf dem Gute Neu-Tennasilm ingrossirt befindlichen Forderungen exgrossirt und delirt sein werden, oder die vorschriftsmäßige Einwilligung der resp. Inhaber dieser ingrossirten Forderungen in die hypothekarische Ausscheidung der erwähnten Bauergrundstücke nachgewiesen sein wird, unter alleinigem Vorbehalt der Verhaftung für die auf diesem Gute oder dessen Bauergrundstücken ruhenden öffentlichen Abgaben und Leistungen und unter Vorbehalt der einstweiligen Mitverhaftung für die rücksichtlich der Bauergrundstücke annoch abzulösende Neu-Tennasilmsche Pfandbriefsschuld, im Uebrigen gänzlich schulden-, haft- und lastenfrei und namentlich frei von aller und jeder ferneren hypothekarischen oder nichthypothekarischen Verhaftung für die auf dem bisher mit den Bauerländereien vereinten Gute Neu-Tennasilm lastenden rechtlichen Verbindlichkeiten erkannt und für immer aus dem seitherigen mit dem Gute Neu-Tennasilm gemeinsamen Hypothekenverbande ausgeschieden werden sollen und daß demnächst rücksichtlich dieser solchergestalt sodann hypothekarisch ausgeschiedenen oberwähnten Bauerländereien ohne Gestattung ferneren Widerspruchs das in der Allerhöchst am 13. November 1860 bestätigten Livländischen Bauer-Verordnung § 62 Litt. d gesetzlich vorgeschriebene Attestat von diesem Hofgerichte ertheilt werden soll. Wonach ein Jeder, den solches angeht, sich zu richten hat.

Riga-Schloß, den 31. August 1864.

Nr. 3576. 3

* * *

Auf Befehl Sr. Kaiserlichen Majestät des Selbstherrschers aller Reußen ꝛc. hat das Livländische Hofgericht auf das Gesuch des Herrn Districts-Directions-Directors, dimitt. Ingenieur-Capitains Carl **von zur Mühlen** kraft dieses öffentlichen Proclams Alle und Jede, welche an das **demselben zufolge eines mit dem Paul Schwalbe** als Pfandcedenten am 7. April 1850 **abgeschlossenen** und am 30. October 1850 als **Kaufcontract** corroborirten Pfand- und eventuellen Kaufcessions-Contracts für die Summe von 75,000 Rbl. S. eigenthümlich **übertragene**, im Dörptschen Kreise des Kawelechtschen Kirchspiels belegene Gut **Groß-Congota** sammt Appertinentien und Inventarium, sowie an die zu dem genannten Gute gehörigen, auf steuerpflichtigem Lande belegenen, durch die Demarcationslinie als Bauerland festgestellten Bauergrundstücke nebst allem Zubehör, als Gläubiger oder sonst aus irgend einem Rechtsgrunde, namentlich aus privilegirter oder nicht privilegirter, stillschweigender oder ausdrücklich eingeräumter Hypothek, aus Cautionen oder sonstigen Verhaftungen, Ansprüche und Forderungen, desgleichen aus nachstehenden auf dem Gute Groß-Congota annoch ruhenden Schulden und Verhaftungen, nämlich:

1) aus dem zufolge des am 13. August 1841 abgeschlossenen, am 17. October 1841 corrobo-

rirten Pfandcontracts bei Liquidation des Pfandschillings sammt anhängigen Renten als Abzahlung in Comput gebrachten, dem pfandnehmenden Kaufmann J. W. Wegener früher ausgestellt gewesenen Obligationen

a) über 40,000 Rbl. B.-Ass. oder á 350 Kop. S. = 11,428 Rbl. 57 Kop. S., ingrossirt den 26. April 1837,

b) über 20,000 Rbl. B.-Ass. oder á 350 Kop. S. = 5714 Rbl. 29 Kop. S., ingrossirt den 17. October 1838,

c) über 3400 Rbl. S., ingrossirt den 5. September 1839;

2) aus den zufolge des am 23. März 1844 abgeschlossenen, am 12. December 1844 sub Nr. 93 corroborirten Pfand- und eventuellen Kauf-Contracts von dem Pfandnehmer, dimitt. Second-Lieutenant Alexander von Vietinghof schuldig gebliebenen, in dem Contract sub B und C bezeichneten Pfandschillingsresten von resp. 3000 Rbl., 3000 Rbl. S. und 16,400 R. S. sammt anhängigen Renten;

3) aus dem am 30. Juni 1842 mit dem Arrendator August Carl Brasche über das Gut Groß-Congota abgeschlossen gewesenen Pfandcontract;

4) aus den von der Livländischen Credit-Societät der Groß-Congotaschen Bauerschaft gemachten und mittelst des sub 2 erwähnten Pfandcontracts, sowie mittelst der am 2. August 1849 sub Nr. 36 und am 30. October 1850 corroborirten Pfand- resp. Kaufcontracte über das Gut Groß-Congota von den resp. Acquirenten als Schuld übernommenen, jetzt bereits berichtigten Kornvorschüssen im Betrage von resp. 600 Rbl., 982 Rbl. 29 Kop. und 900 Rbl. S.;

5) aus dem zufolge des am 28. Mai 1849 abgeschlossenen, am 2. August 1849 sub Nr. 36 corroborirten Pfand- und eventuellen Kaufcontracts am 2. April 1850 sammt Renten vom 1. Mai 1849 zu zahlen gewesenen Kaufschillingsrückstande von 5000 Rbl. S. oder an Renten des am 2. April 1851 zu liquidirenden Rückstandes von 4900 Rbl. S. — Ansprüche und Forderungen, oder etwa Einwendungen wider die geschehene Besitzübertragung erwähnten Gutes auf Herrn Supplicanten, sowie wider die gebetene Ausscheidung der auf steuerpflichtigem Lande belegenen, durch die Demarcationslinie als Bauerland festgestellten Bauergrundstücke des Gutes Groß-Congota aus ihrem bisherigen gemeinsamen Hypothekenverbande mit diesem Gute und Befreiung derselben von der Mitverhaftung für alle auf genanntem Gute etwa ruhenden Forderungen, Schulden und Verhaftungen, oder endlich wider die gebetene Mortification und resp. Deletion der oben sub 1 bis incl. 5 erwähnten Schulden und Verhaftungen und der sub 1 und 3 angeführten Documente formiren zu können vermeinen, mit alleiniger Ausnahme und unalterirtem Vorbehalte aller auf dem genannten Gute oder dessen Bauergrundstücken ruhenden öffentlichen Abgaben und Leistungen, sowie mit Ausnahme der auf dem Gute Groß-Congota ruhenden Pfandbriefsschuld und der auf dasselbe ingrossirten Privatschulden, endlich auch mit Ausnahme aller durch den am 30. October 1850 sub Nr. 61 als Kaufcontract corroborirten Pfandcontract ausdrücklich übernommenen Schulden, oberrichterlich auffordern wollen, sich a dato dieses Proclams rücksichtlich der Acquisition des Gutes Groß-Congota sammt Appertinentien und Inventarium und rücksichtlich der Ausscheidung der innerhalb der Demarcationslinie auf steuerpflichtigem Lande belegenen Bauerländereien des Gutes Groß-Congota aus ihrem seitherigen gemeinsamen Hypothekenverbande mit diesem Gute und rücksichtlich der gebetenen Befreiung dieser hypothecarisch auszuscheidenden Bauerländereien von aller und jeder Mitverhaftung für die auf dem Gute Groß-Congota ruhenden Verbindlichkeiten und Forderungen, innerhalb der peremtorischen Frist von einem Jahre, sechs Wochen und drei Tagen, d. i. spätestens bis zum 15. October 1865 rücksichtlich der gebetenen Mortification und resp. Deletion der sub 1 bis incl. 5 erwähnten Schulden und Verhaftungen und der sub 1 und 3 angeführten Documente aber innerhalb der gesetzlichen Frist von sechs Monaten, d. i. bis zum 3. März 1865 und spätestens innerhalb der beiden von sechs zu sechs Wochen nachfolgenden Acclamationen mit solchen ihren vermeinten Ansprüchen, Forderungen oder Einwendungen allhier bei dem Livländischen Hofgerichte gehörig anzugeben und selbige zu documentiren und ausführig zu machen bei der ausdrücklichen Verwarnung, daß Ausbleibende nach Ablauf dieser vorgeschriebenen peremtorischen Meldungsfristen nicht weiter zu hören, sondern mit allen ferneren solchen Ansprüchen, Forderungen und Einwendungen gänzlich und für immer zu präcludiren sind, auch demgemäß das Gut Groß-Congota sammt Appertinentien und Inventarium, frei von allen nicht ausdrücklich von der Angabe in diesem Proclam ausgenommenen Schulden und Verhaftungen jeder Art, dem Herrn Districts-Directons-Director, dimitt. Ingenieur-Capitain Carl von zur Mühlen zum Eigenthum adjudicirt, die oben sub 1 bis incl. 5 bezeichneten Schulden und Verhaftungen sammt den ad 1 und 3 erwähnten Documenten aber für mortificirt und in keiner Hinsicht ferner giltig erkannt, auch wo nöthig delirt, sowie endlich die sämmtlichen zu dem Gute Groß-Congota

gehörigen, auf steuerpflichtigem Lande belegenen, durch die Demarcationslinie als Bauerland festgestellten Bauergrundstücke nebst allem Zubehör, sowol in ihrer Gesammtheit, als auch in ihren einzelnen Theilen, sobald die auf dem Gute Groß-Congota ingrossirt befindlichen Forderungen exgrossirt und delirt sein werden, oder die vorschriftmäßige Einwilligung der resp. Inhaber dieser ingrossirten Forderungen in die hypothekarische Ausscheidung der erwähnten Bauergrundstücke nachgewiesen sein wird, unter alleinigem Vorbehalt der Verhaftung für die auf diesem Gute oder dessen Bauergrundstücken ruhenden öffentlichen Abgaben und Leistungen und unter Vorbehalt der einstweiligen Mitverhaftung für die rücksichtlich der Bauergrundstücke annoch abzulösende Groß-Congotasche Pfandbriefsschuld, im Uebrigen gänzlich schulden-, haft- und lastenfrei und namentlich frei von aller und jeder ferneren hypothekarischen oder nichthypothekarischen Verhaftung für die auf dem bisher mit den Bauerländereien vereinten Gute Groß-Congota lastenden rechtlichen Verbindlichkeiten erkannt und für immer aus dem seitherigen mit dem Gute Groß-Congota gemeinsamen Hypothekenverbande ausgeschieden werden sollen und daß demnächst rücksichtlich dieser solchergestalt sodann hypothecarisch ausgeschiedenen oberwähnten Bauerländereien ohne Gestattung ferneren Widerspruchs das in der Allerhöchst am 13. November 1860 bestätigten Livländischen Bauer-Verordnung § 62 Litt. d gesetzlich vorgeschriebene Attestat von diesem Hofgerichte ertheilt werden soll. Wonach ein Jeder, den solches angeht, sich zu richten hat.

Riga-Schloß, den 31. August 1864.

Nr. 3548. 2

Torge.

Von der Rigaschen Quartier-Verwaltung sollen drei jenseits der Düna auf dem sogenannten **Polkowoi Dwor** nahe dem dasigen Lazarethgebäude befindlichen **Backöfen zum Abreißen verkauft** werden, und ist zu diesem Behufe der Torg auf den 30. September d. J. anberaumt. Die etwaigen Kaufliebhaber werden demnach aufgefordert, sich an besagtem Tage, 12 Uhr Mittags, in der hiesigen Quartier-Verwaltung einzufinden und Bot und Ueberbot zu verlautbaren.

Riga-Rathhaus, den 22. September 1864.

Nr. 171. 2

* * *

Von dem Livländischen Landraths-Collegium wird mit Bezugnahme auf seine Publicationen vom 10. Juli und 21. August d. J. bekannt gemacht, daß der öffentliche **Ausbot der ehemaligen Etappengebäude in Groß-Jungfernhof** nebst dem dazu gehörigen Land-Areal zum dritten Mal stattfinden wird, und daß zu diesem Behuf ein Torg auf den 13. und ein Peretorg auf den 16. October d. J., Mittags 12 Uhr, in dem provisorischen Local der Landes-Residirung, große Sandstraße (in der Stadt), Nr. 25, anberaumt worden ist.

Die Ausbots-Bedingungen sind ebendaselbst in der Ritterschafts-Canzellei einzusehen.

Riga im Ritterhause, am 19. September 1864.

Nr. 2269. 2

* * *

Diejenigen, welche das an der Petersburger Chaussee vor der hohen Brücke belegene **baufällige Schulhaus zum Abbruch kaufen wollen**, werden desmittelst aufgefordert, sich an dem auf den 29. September d. J. anberaumten Ausbotstermine um 1 Uhr Mittags zur Verlautbarung ihrer resp. Meistbote, zeitig zuvor aber zur Durchsicht der Bedingungen bei dem Rigaschen Stadt-Cassa-Collegium zu melden. Nr. 999. 1

Riga-Rathhaus, den 16. September 1864.

Лица, желающія купить ветхій училищный домъ, состоящій по Петербургскому шоссе у высокаго моста для сломки, приглашаются симъ явиться къ торгу въ Рижскую Коммисію Городской Кассы 29. Сентября с. г. въ часъ по полудни, заранѣе же тѣмъ лицамъ явиться въ оную же Коммисію для разсмотрѣнія подлежащихъ условій.

Рига-Ратгаузъ, 16. Сентября 1864 года.

№ 999. 1

Immobil-Verkauf.

Von Einem Edlen Rathe der Kreisstadt Wenden wird in concursu creditorum speciali des vormaligen Fabrikinhabers, dimitt. Majors Baron Wrangell, desmittelst zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß die zur genannten Concursmasse gehörigen, in der Stadt Wenden sub Nrs. 84/87, 85/88 und 86/89 belegenen Wohnhäuser nebst Appertinentien, sowie der Garten sub Nr. 79 nebst Appertinentien am 8. und 12. October d. J. zur meistbietlichen Versteigerung gelangen, sowie, daß die für die Subhastation gestellten Special-Bedingungen vom 20. September d. J. ab, in cancellaria hujus fori zur Einsichtnahme vorliegen werden.

Wenden-Rathhaus, am 7. September 1864.

Nr. 1054. 2

Auction.

Mit Bewilligung Eines Wohledlen Wettgerichts wird Montag den 28. September um 12 Uhr im Gostinoi Dwor, im Keller Nr. 9, die aus dem Russisch-Finnischen Schiffe „Sophia", Capitain H. Erickson, geborgene Partie Stangen-Eisen in Kavelingen von circa 100 Pud öffentlich versteigert werden. E. Krüger, Börsen-Makler.

Die Abreise nachstehender Personen wird zu dem Zwecke hierdurch angezeigt, damit Diejenigen, welche Forderungen an sie haben sollten, sich von heute innerhalb dreier Tage in der Canzlei des Rigaschen Raths dieserhalb melden mögen.

Frau Amalie Emilie Ernestine Intze geb. Voß,

nach dem Auslande.

Wittwe Dorothea Ehlert, Johann Wilhelm Jansohn gen. Trambach, Katharina Emilie Schmidt geb. Semel, Eleonore Mathilde Emilie Schultz, Johann Legsding, Anna Semenowa Mitrofanowa, Anna Karoline Nähring, Senoda Saizowa, Semen Grigorjew Jewdokimow, Palageja Wassiljewa Maschurina geb. Desätnikowa, Coll.-Secr. Carl Iwankowsky, Mowscha Schmaiew Sarch, Berka Schmaiew Sarch, Asriel Mowschowitsch Itzkowitsch Beirach, Morduch Selikowitsch Magarschok, Fedora Petrowa Michailowa I, Luka Saweljew Kolesnikow, Salmann Schepschelowitsch Maisejew, Georg Philipp Werner, Theodor Adolph Loreck, Julie Marie Meyer, Mahle Ogelmais, Georg Robert Bruno Sander, Jakow Iwanow Surnowitsch, Mendel Sundeliowitsch Mandelstamm, Morduch Leibowitsch Klebanow, Meer Faibischowitsch Davidson, Israel Nosonow Golding, Anna Kommanda, Louise Josepha Francoise Lyra,

nach anderen Gouvernements.

Livländischer Vice-Gouverneur: J. von Cube.

Aelterer Secretair: H. v. Stein.